

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 17/09 S

S 8 KR 333/09 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, Servicezentrum Stolzenau,
Sandbrink 4, 31592 Stolzenau.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Das Sozialgericht Lübeck wird zum ständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Beitragspflicht einer Kapitalzahlung aus einer Direktlebensversicherung. Am 21.3.2007 erhob die Klägerin unter Angabe der Anschrift "M. , G. " entsprechend der Rechtsmittelbelehrung im Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 19.2.2007 Klage beim Sozialgericht (SG) Hannover. Unter dem 25.4.2007 teilte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dem SG mit, dass sich die Begründung des Verfahrens verzögern werde, weil sich die Klägerin "auf absehbare Zeit an ihrem Zweitwohnsitz in G. " aufhalte. Unter Hinweis darauf, dass aus den Akten hervorgehe, dass die Klägerin zur Zeit der Klageerhebung in G. gewohnt habe, hörte das SG die Beteiligten an und verwies den Rechtsstreit, nachdem Stellungnahmen nicht eingegangen waren, mit Beschluss vom 14.4.2009 an das SG Lübeck. Das SG Lübeck hat sich seinerseits - nach Anhörung der Beteiligten - mit Beschluss vom 13.8.2009 für örtlich unzuständig erklärt und das Bundessozialgericht (BSG) zur Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit angerufen.

II

- 2 Zum zuständigen Gericht ist in Übereinstimmung mit dem bindenden Verweisungsbeschluss des SG Hannover vom 14.4.2009 das SG Lübeck zu bestimmen.
- 3 Gemäß § 58 Abs 1 Nr 4 SGG wird das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht ua dann bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Die Voraussetzungen dieser hier allein als einschlägig in Betracht kommenden Norm sind vorliegend gegeben, obwohl das SG Lübeck von einem eigenen Verweisungsbeschluss abgesehen und von seiner Unzuständigkeit ausgehend unmittelbar das BSG zur Bestimmung des Gerichts angerufen hat (*vgl BSG, Beschluss vom 27.5.2004, B 7 SF 6/04 S, SozR 4-1500 § 57a Nr 2; Beschluss vom 16.7.2009, B 12 SF 9/09 S*). Eine vom Beschluss des SG Hannover abweichende Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts kommt entgegen der Auffassung des SG Lübeck nicht in Betracht.
- 4 Grundsätzlich ist gemäß § 98 SGG iVm § 17a Abs 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit für das Gericht bindend, an das verwiesen wurde. Dies gilt auch, wenn die Verweisung prozessuale oder materielle Vorschriften verletzt und deshalb auch, wenn die Verweisung offenbar unrichtig ist. Die fehlerhafte Anwendung einer Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit allein lässt die Bindung an den Verweisungsbeschluss nicht entfallen (*vgl BSG, Beschluss vom 1.6.2005, B 13 SF 4/05 S, SozR*

4-1500 § 58 Nr 6, zur Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 57 Abs 1 Satz 1 SGG statt § 57 Abs 3 SGG). Nur ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einem willkürlichen, dh einem offensichtlich unhaltbaren, unsachlichen oder nicht mehr zu rechtfertigenden Verhalten oder auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze beruht (vgl BSG, *Beschlüsse vom 25.2.1999, B 1 SF 9/98 S*, BSG SozR 3-1720 § 17a Nr 11, vom 27.5.2004, B 7 SF 6/04 S, SozR 4-1500 § 57a Nr 2, vom 1.6.2005, B 13 SF 4/05 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 6, und vom 8.5.2007, B 12 SF 3/07 S, SozR 4-1500 § 57 Nr 2; vgl auch zum Begriff der Willkür Bundesverfassungsgericht vom 19.12.2001, 1 BvR 814/01, NVwZ-RR 2002 389). Eine solche Ausnahme von der Bindungswirkung liegt hier nicht vor.

- 5 Zwar könnte möglicherweise zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage das SG Hannover gemäß § 57 Abs 1 Satz 1 SGG örtlich zuständig gewesen sein, durch die bindende Verweisung wurde jedoch das SG Lübeck zuständig. Allein eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung des § 57 SGG durch das SG Hannover begründet keine Willkür. Weder der Begründung des Verweisungsbeschlusses des SG Hannover noch den sonstigen Umständen ist zu entnehmen, dass die Verweisung auf einem offensichtlich unhaltbaren oder unsachlichen Verhalten beruhte. Das SG Hannover ist von einem für die Zuständigkeit maßgeblichen Wohnsitz der Klägerin im Bezirk des SG Lübeck ausgegangen. Hierfür konnte es sich darauf stützen, dass die Klägerin als ihre (alleinige) Wohnanschrift in der Klageschrift den im Zuständigkeitsbereich des SG Lübeck liegenden Ort G. angegeben und ihr Prozessbevollmächtigter im April 2007 mitgeteilt hatte, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt noch (immer) dort aufhalte. Auch wenn weitere Ermittlungen möglicherweise einen Wohnort der Klägerin in - im Zuständigkeitsbereich des SG Hannover liegenden - G. ergeben hätten, stellt allein das Unterlassen dieser Ermittlungen noch kein offensichtlich unhaltbares oder unsachliches Verhalten dar (vgl zu ähnlich gelagerten Verfahren *Beschlüsse des Senats vom 16.7.2009, B 12 SF 9/09 S*, und 2.4.2009, B 12 SF 1/09 S).

